

## **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss**

### **7. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Neuss vom 15. Dezember 1983**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung (GO NW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), und des § 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV. NRW. S. 488), hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 15. Dezember 2006 diese Satzung beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Neuss vom 15. Dezember 1983 (in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 16. September 2005) wird wie folgt geändert:

Nr. 14 des Gebührentarifs wird wie folgt neu gefaßt:

„14. Ausführliche Beratung in Sachen des Bauplanungs-, Bauordnungs- und Baunebenrechts je halbe Stunde für Personen gemäß § 58 i.V.m. § 70 BauO NRW	33,00
für Personen gemäß § 57 BauO NRW	15,00“

#### **Artikel II**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

#### **Hinweis:**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 15. Dezember 2006

Herbert Napp  
Bürgermeister